

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 10. Juni 2015 und der Begründung mit Umweltbericht vom 10. Juni 2015 wurden gebeten:

- das Eisenbahn-Bundesamt
- der Verband Region Stuttgart
- der Zweckverband Bodenseewasserversorgung
- das Gesundheitsamt
- das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- die Deutsche Bahn AG
- die Industrie- und Handelskammer
- das Garten-, Friedhofs- und Forstamt
- die Deutsche Telekom
- die Straßenverkehrsbehörde
- das Amt für Umweltschutz
- das Regierungspräsidium Stuttgart
- die Stuttgarter Straßenbahnen AG
- die EnBW Regional AG
- der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- der Verschönerungsverein Stuttgart e.V.
- das Universitätsbauamt
- der Zweckverband Landeswasserversorgung
- der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 18. Juni 2015		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich „innerhalb der Plangrenze 1.2 des Projekts S 21 liegt.“</p> <p>Hinsichtlich eventueller Beschränkungen wird um die Beteiligung der Deutschen Bahn AG gebeten.</p>	<p>Der Hinweis auf den Geltungsbereich der Plangrenze 1.2 des Projekts Stuttgart 21 trifft nicht zu.</p> <p>Hinweise der Deutschen Bahn: siehe unten</p>	
Verband Region Stuttgart Schreiben vom 22. Juni 2015		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
Keine Anregungen. Hinweis, dass die		

Planung regionalplanerischen Zielen nicht entgegen steht.		
Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 23. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Keine Anregungen / Verzicht auf weitere Verfahrensbeteiligung	—	

Gesundheitsamt Schreiben vom 26. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Keine Anregungen	—	

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 30. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Es wird darauf hingewiesen, dass mit einem oberflächennahen Schwinden und Quellen des tonigen/schluffig-tonigen Verwitterungsbodens und mit lokalen Auffüllungen zu rechnen ist. Außerdem können Verkarstungserscheinungen nicht ausgeschlossen werden.	Im Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise erfolgt.	+
Weiterhin wird ausgeführt, dass die anstehenden Gesteine zu Rutschungen neigen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte nach Auffassung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau von einer Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer Abstand genommen werden.	Der im Bebauungsplan erfolgte Hinweis, dass fachgutachterlich geprüft werden kann, inwieweit die Beschaffenheit des Untergrunds eine Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Schulgrundstück zulässt, soll zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Wasserkreislaufs beitragen, die sich aus der zusätzlichen Überbauung bisher wasserdurchlässiger Vegetationsfläche ergeben.	-
Für die weitere Gebäudeplanung wird die Empfehlung ausgesprochen, zu Fragen des Baugrundaufbaus, der Bodenkennwerte, der Wahl- und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, des Grundwassers, der Baugrubensicherung, usw. objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.	Im Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise erfolgt.	+

Deutsche Bahn AG Schreiben vom 1. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Die Deutsche Bahn AG bittet darum, im Bebauungsplan zu beachten, dass durch den Eisenbahnbetrieb der Gäubahntrasse Lärm- und Erschütterungen, Bremsstaub sowie gegebenenfalls elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder auf das Schulgrundstück emittiert werden.	Im Bebauungsplan sind Schutzmaßnahmen gegen Bahnlärm festgesetzt und der Geltungsbereich wurde entsprechend gekennzeichnet.	+

Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 1. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Keine Anregungen	—	

Garten-, Friedhofs- und Forstamt Schreiben vom 7. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Fahrradparkierung Schwierigkeiten bereitet und deshalb beabsichtigt ist, die Fahrradparkierung teilweise außerhalb des Schulgrundstücks auf öffentlicher Verkehrsfläche nachzuweisen.	Es bestehen ausreichend Möglichkeiten, die erforderliche Fahrradparkierung auf dem Schulgrundstück unterzubringen. Sofern sich innerhalb der Freiflächen kein ausreichendes Angebot findet, kann die Fahrradparkierung ersatzweise in einem Hanggeschoss nachgewiesen werden. Im Bebauungsplan sind umfangreiche Unterbaumöglichkeiten eingeräumt.	-

Deutsche Telekom Schreiben vom 9. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Keine Anregungen. Bitte um rechtzeitige Mitteilung über Beginn und Ablauf von Baumaßnahmen	—	

Netze Baden-Württemberg GmbH Schreiben vom 10. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Hinweis auf örtliche Stromversorgungseinrichtungen (Netzstation).	Die Einrichtung zur örtlichen Stromversorgung ist im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.	+
Hinweis auf eine das Schulgrundstück querende Fernwärmeleitung zugunsten des Nachbargrundstücks Relenbergstraße 88.	Die Fernwärmeleitung ist bereits vorhanden. Eine Sicherung der Leitungstrasse auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt nicht, da das Grundstück Relenbergstraße 86 an eine öffentliche Straße angrenzt und damit über ausreichende Möglichkeiten verfügt, an Versorgungsmedien anzuschließen.	-

	<p>Im Übrigen verläuft die Fernwärmeleitung zunächst auch über das direkt angrenzende Grundstück Relenbergstraße 90, bevor sie das Grundstück Relenbergstraße 88 erreicht. Eine entsprechende Sicherung im für das Grundstück 90 geltenden Bebauungsplan ist nicht vorhanden, so dass eine Sicherung in diesem Bebauungsplan letztlich nicht zum gewünschten Ziel führen würde. Festsetzungen, die aber ihr Ziel nicht erreichen, sind städtebaulich nicht erforderlich.</p>	
--	--	--

Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 13. Juli 2015		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
<p>Es wird darum gebeten, die Anlieferung (Mensa, Veranstaltungen usw.) innerhalb des Schulgrundstücks zu organisieren.</p>	<p>Die Anlieferung als Teil der Erschließung ist auf den jeweiligen Anliegergrundstücken nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können öffentliche Flächen für die Anlieferung beansprucht werden. Das Schulgrundstück verfügt über eine Straßenfrontlänge von 80 Metern. Im Bebauungsplan sind keine Einschränkungen in Bezug auf die Grundstückszufahrten getroffen. Die bestehende Schulanlage verfügt bereits gegenwärtig über zwei Grundstückszufahrten jeweils an der östlichen bzw. westlichen Grundstücksgrenze. Insofern sind keine Anhaltspunkte gegeben, die auf eine Heranziehung öffentlicher Verkehrsflächen für die Anlieferung hinweisen könnten.</p> <p>Die detaillierte Organisation der Anlieferung übersteigt das Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans. Sie ist als Teil des Erschließungskonzepts im Rahmen der Genehmigungsplanung detailliert nachzuweisen.</p> <p>Die entlang der westlichen Grundstücksgrenze geplante Anlieferung für die Schulmensa wurde bereits schallgutachterlich auf ihre Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung untersucht. Das Gutachten hat gezeigt, dass sich die Lärmerzeugung der geplanten Anlieferung innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens bewegen wird (siehe Anlage 8). Somit ist nicht erkennbar, in-</p>	<p style="text-align: center;">+</p>

	wiefern eine Anlieferung außerhalb des Schulgrundstücks erforderlich werden könnte.	
Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrradabstellanlagen auf dem Schulgrundstück vorzusehen sind und nicht im öffentlichen Straßenraum hergestellt werden können.	Im Bebauungsplan sind keine dahingehenden Regelungen getroffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Nachweis der Fahrradparkierung auf dem Schulgrundstück erfolgt.	+

Amt für Umweltschutz Schreiben vom 15. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Das Amt für Umweltschutz weist darauf hin, dass dem Amt keine Informationen zu Baugrund- oder Grundwasseraufschlüssen für das Plangebiet vorliegen. Zur Klärung offener Fragestellungen in der Bauleitplanung wird die Durchführung einer ingenieurgeologischen Erkundung empfohlen.		
	Die präzise Klärung der Untergrundverhältnisse erfolgt sinnvollerweise im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung anhand des konkreten Bauobjekts. Eine Vornahme ingenieurgeologischer Erkundungen der Untergrundverhältnisse bereits auf Ebene der Bauleitplanung macht nur dann Sinn, wenn es gilt, mögliche Einschränkungen, die einer späteren Umsetzung des Bebauungsplans entgegenstehen könnten, rechtzeitig zu erkennen und planerisch entsprechend zu reagieren.	
	Die bauleitplanerische Erforderlichkeit des aufzustellenden Bebauungsplans ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von der Frage inwieweit sich die baulichen Arrondierungsangebote hydrogeologisch (oder denkmalfachlich) tatsächlich realisieren lassen. Hauptaufgabe des Bebauungsplans ist zunächst die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schule. Nur so können die erforderlichen internen Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen genehmigt und umgesetzt werden.	-
	Die daneben angebotenen baulichen Erweiterungen sollen die wenigen stadtgestalterisch unschädlichen Potentiale für ein zusätzliches Raumangebot aufzeigen. Ihre Umsetzung ist aber keinesfalls für eine architektonische Komplettierung der Schulanlage zwingend erforderlich, da diese bereits ein abgeschlossenes architektonisches System bildet, das als eingetragenes Kulturdenkmal sogar besonderen Schutz genießt. Sollten sich die er-	

	<p>gänzenden Raumangebote nicht vollumfänglich wie vorgesehen realisieren lassen, erwächst daraus keinesfalls eine städtebaulich unbefriedigende Situation. Die bauleitplanerische Erforderlichkeit des Bebauungsplans bleibt vom Umfang der Realisierbarkeit der Erweiterungsangebote unberührt, da die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage als Hauptziel des Bebauungsplans für das Fortbestehen einer Schulanlage - welchen Typs auch immer - am Standort Herdweg unabdingbar ist.</p>	
<p>Das Amt für Umweltschutz regt an, im Bebauungsplan definierte Flächen für zusätzliche Mauereidechsenhabitate abzugrenzen. Es wird darauf verwiesen, dass durch die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorzuziehende Ersatzmaßnahmen notwendig werden. Zugleich wird bemängelt, dass im artenschutzfachlichen Gutachten zwar Maßnahmen zur Verhinderung der Tötung, nicht jedoch zum Ausgleich der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten aufgezeigt werden.</p> <p>Damit ist auch der in der Begründung genannte Verweis auf Maßnahmenvorschläge des artenschutzfachlichen Gutachtens als nicht ausreichend anzusehen.</p>	<p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Mauereidechsenhabitaten sind ausreichend. Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Mauereidechsenhabitate werden darüber hinaus die vorhandenen und geplanten Freiflächen als Grünflächen bzw. Flächen mit Pflanzgeboten festgesetzt, auf welchen 10% der Fläche als trockenwarme Lebensräume für Mauereidechsen mit Sonn- und Versteckplätzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind.</p> <p>Diese Festsetzungen stellen zusammen mit den Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen sicher, dass auf dem Schulgrundstück Baumaßnahmen durchgeführt werden können, ohne dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Eine Realisierung der Zielsetzungen des Bebauungsplans ist damit grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Eine Sicherstellung darüber hinaus gehender Maßnahmen ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich, da die Inanspruchnahme der im Bebauungsplan eingeräumten Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der Mauereidechse führen wird. Das Schulgrundstück wird von Eidechsen in erster Linie zur Nahrungssuche und zum Sonnen aufgesucht, bietet zum Teil entlang von Stützmauern, Treppenaufgängen und Randbereichen aber auch Unterschlupf und Überwinterungspotential. Über die im unmittelbaren An-</p>	<p>+/-</p>

	<p>schluss an den Geltungsbereich befindliche Gäubahntrasse als Hauptverbreitungsschwerpunkt stehen die hier vorhandenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse im Verbund mit weiteren Lebensstätten des gesamten Stadtgebiets. Die Gäubahn ist im Flächennutzungsplan und Regionalplan als Bahnanlage enthalten. Die Flächen können bezüglich artspezifischer Ansprüche der Mauereidechse zum Teil auch noch aufgewertet werden.</p> <p>Die Mauereidechse weist in Stuttgart einen günstigen Erhaltungszustand auf und ist weder selten noch gefährdet.</p>	
Hinweise zum Bodenschutz, zur Niederschlagswasserversickerung und zum Lärmschutz.	Die Hinweise wurden in die Planung übernommen	+

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege) Schreiben vom 15. Juli 2015		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
Hinweis, dass die geplanten baulichen Erweiterungen „nicht unerhebliche Eingriffe in die Substanz und das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals“ darstellen, dass jedoch bislang im Rahmen der Vorabsprachen Bedenken gegen bauliche Erweiterungen zurückgestellt wurden. Ergänzend wird auf die notwendige enge Abstimmung der Baumaßnahmen im baurechtlichen / denkmalrechtlichen Verfahren hingewiesen.	Kenntnisnahme	+
Hinweis, dass eine eventuelle Vornahme von Schallschutzmaßnahmen an der bestehenden (d.h. geschützten) Bausubstanz nur „in Rücksichtnahme auf den denkmalkonstituierenden Bestand“ möglich ist.	Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis erfolgt.	+
Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass es sich bei den Pionierstollen im Stuttgarter Stadtgebiet um wichtige bauliche Zeugnisse der Luftschutzmaßnahmen während des zweiten Weltkriegs handelt, an deren Erhalt grundsätzlich aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung ein öf-	Im Bebauungsplan wird auf die denkmalfachlichen Informationen den Pionierstollen 95 betreffend hingewiesen.	+

fentliches Interesse besteht. Allerdings ist der im Geltungsbereich vorhandene Stollen (Pi 95) nicht mehr besonders anschaulich überliefert, sondern scheint teilweise verfüllt und nicht mehr begehbar zu sein, sodass nach gegenwärtigem Kenntnisstand von einer Erhaltungsforderung Abstand genommen werden kann.		
--	--	--

Der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) Schreiben vom 27. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Hinweis auf das ÖPNV-Angebot	—	

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Schreiben vom 27. Juli 2015	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Es wird darum gebeten die Umsetzung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Begrünung von Bestandsdächern) ohne denkmalfachliche Einschränkungen sicherzustellen bzw. bei denkmalfachlichen Hindernissen* alternative Minderungsmaßnahmen umzusetzen. <i>* redaktionelle Anmerkung: Die Anregung bezieht sich auf einen zwischenzeitlich geänderten Planungsstand, wonach eine nachträgliche Begrünung der Bestandsdächer nur herzustellen war, wenn keine denkmalfachlichen Restriktionen entgegenstehen.</i>	Klimarelevante Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung von Bestandsdächern, Entsiegelung von Asphaltflächen) sind zwischenzeitlich ohne einschränkende Maßgaben festgesetzt.	+
Es werden ein verbesserter Baumerhalt und ein verbessertes Ersatzpflanzungskonzept vorgeschlagen, um einen „vollständigen Ausgleich der Klima- und CO2-Wirksamkeit“ zu erreichen. Dem Baumerhalt sollte dabei der Vorrang - auch unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten - eingeräumt werden, um die bisherige „CO2-Wirksamkeit“ der Vegetationsflächen des Schulgrundstücks nicht zu schwächen.	Im Bebauungsplan wird mit Ausnahme zweier wertgebender Einzelbäume und dreier als „Ersatzpflanzung“ gem. § 7 Abs.2 S.3 Baumschutzsatzung vorgesehener Bäume auf die planungsrechtliche Sicherung von Einzelbäumen verzichtet. Damit soll für zukünftige Freiflächengestaltungen ein ausreichendes Maß an Flexibilität eingeräumt werden. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt sichergestellt, dass für Baumrodungen entsprechende Baumersatzpflanzungen vorgenommen werden.	+/-
Es wird darum gebeten, den Baum- und Strauchbestand vor Rodungen auf	Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Maßgaben des	+

das Vorhandensein von Brut- und Aufenthaltsplätzen geschützter Tierarten zu überprüfen.	Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt.	
Es wird angeregt, für Neupflanzungen nur „einheimische und gebietstypische Arten“ vorzusehen.	Die Anregung ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Für Baum- und Strauchpflanzungen sowie Dachbegrünungen sind gebietsheimische Arten zu verwenden.	+
Es wird vorgeschlagen, auf den zu begrünenden Dachflächen Wildbienen- und Insektenhotels einzurichten.	Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis erfolgt.	+/-

Keine Stellungnahmen vorgetragen haben der Verschönerungsverein Stuttgart und der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart.

Stellungnahmen der Behörden zum Bebauungsplanentwurf vom 15. Dezember 2016 (erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs.3 BauGB)

Die planungsbetroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zu der gegenüber der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB (Entwurf vom 10. Juli 2015) geänderten Planung mit dem Datum vom 15. Dezember 2016 erneut gehört und zugleich von der Auslegung des Bebauungsplans benachrichtigt. Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen.

Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 8. Mai 2017	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Es wird darum gebeten, die Deutsche Bahn AG zu beteiligen, als für die Sicherheit der an den Geltungsbereich angrenzenden Bahnanlagen zuständigen Betreiber.	Die Deutsche Bahn AG wurde ebenso wie das Eisenbahn-Bundesamt beteiligt.	+

Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 12 Mai 2017	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Allgemeiner Hinweis auf die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des RP-Stuttgart bei naturschutzrechtlichen Fragestellungen.	Kenntnisnahme	

Deutsche Bahn AG Schreiben vom 15 Mai 2017	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Hinweis, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans, „die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gestört werden“ darf.	Es lassen sich keine Anhaltspunkte für nachteilige Planungsauswirkungen auf den angrenzenden Bahnbetrieb erkennen.	+
Es wird auf die sich aus dem Bahnbetrieb für das Umfeld ergebenden Emissionen hingewiesen und zugleich klargestellt, dass gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen durch den Bauherrn sicherzustellen sind. Es ist insbesondere mit Luft- und Körperschall, Abgasen, Funkenflug, Abrieben (Bremsstäube) und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder (Beeinflussung von Monitoren usw.) zu rechnen.	Im Bebauungsplan sind für Außenbauteile entsprechende Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Zudem ist der Geltungsbereich entsprechend gekennzeichnet.	+

Amt für Umweltschutz Schreiben vom 24. Mai 2017	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
<p>Es werden die in der Begründung zum Thema Mauereidechse getroffenen Ausführungen bemängelt. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Ergänzungen können gutachterlich erhobene Habitate mit möglichen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mauereidechse beeinträchtigt werden.</p> <p>Auch wird die Aussage, dass die Mauereidechse in Stuttgart einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, als zu pauschal bewertet, da Schwerpunkte des Eidechsenvorkommens durch Großvorhaben wegfallen und insbesondere der „Fortbestand der Gäubahntrasse“ (als Lebensraum der Mauereidechse) langfristig noch nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Die Auffassung, dass das Schulgrundstück von der Mauereidechse überwiegend als Nahrungshabitat aufgesucht wird, wird bestritten. Die im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchung auf dem Schulgrundstück festgestellten Mauerspaltens lassen auf das Vorhandensein von Eidechsenquartieren schließen, trotz des hohen Verschattungsanteils der Freiflächen durch Baumvegetation.</p>	<p>Mit der in der Begründung getroffenen Einschätzung, wonach Mauereidechsen das Schulgrundstück in erster Linie zum Sonnen und zur Nahrungssuche aufsuchen, wird keinesfalls das vollständige Fehlen von Habitaten mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten behauptet. Es soll mit dieser Beschreibung lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass aufgrund seiner vegetationsbedingt hohen Verschattungsanteile das Schulgrundstück keine nennenswerten Habitatdichte mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Mauereidechse aufweisen kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass die von der Planung betroffenen Lebensbereiche der Tiere im Bereich des Schulhofs wenn überhaupt, nur bedingt für eine Überwinterung/Eiablage geeignet sind. So dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass für vier erfasste adulte Tiere (mit dem Faktor vier multipliziert) Ersatzhabitate für 16 Tiere erforderlich sind. Durch die Ausweisung eines zehnpromigen Flächenanteils an der PV 1-Fläche werden ca. 440 qm Grünfläche als trockenwarme Lebensräume für die Mauereidechse aufgewertet. Bei einem Flächenbedarf von max. 80 qm pro Individuum kann von Ersatzhabitaten für mehr als fünf Tiere ausgegangen werden. Es wird daher zum jetzigen Kenntnisstand davon ausgegangen, dass mit den im Bebauungsplan enthaltenen Erweiterungsmöglichkeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population der Mauereidechse verbunden sind.</p> <p>Gegenwärtig sind keine Anhaltspunkte für einen Wegfall der Gäubahntrasse erkennbar - die Gäubahn ist im Flächennutzungsplan und Regionalplan als Bahnanlage enthalten, sodass auch diesbezüglich von einem stabilen lokalen Bestand der Mauereidechse ausgegangen werden kann. Inwiefern andere Schwerpunkte von Eidechsenvorkommen in der Stadt durch Großvorhaben wie S 21 wegfallen wer-</p>	+/-

	den, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden und ist im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben zu beurteilen.	
Bis zu einem Dachflächenanteil von 40% wird für Solaranlagen das Einräumen einer Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gefordert. Für weitere 10% der Dachfläche soll eine Höhenüberschreitung zugunsten sonstiger technischer Einrichtungen zulässig sein.	<p>Nach dem Vorschlag des Amts für Umweltschutz soll zugunsten technischer Einrichtungen für die Hälfte der Dachfläche im Bebauungsplan auf eine wirksame Höhenbegrenzung verzichtet werden.</p> <p>Dies ist am Standort Herdweg 72 nicht praktikabel. Die durch seine Hanglagensituation bedingte weitreichende Sichtbarkeit, auch aus den gegenüberliegenden Hanglagen, erfordert eine zurückhaltende Dachgestaltung. Um die Fernwirkung reflektierender Oberflächenmaterialien zu begrenzen, sind Solaranlagen möglichst flachgeneigt und niedrig in die Dachflächen einzubinden; eine Überbauung der Dächer mit hoch aufgeständerten und steil geneigten Solarmodulen (sogenanntes Kombinationsdach*) scheidet daher aus.</p> <p><i>* Kombinationsdach: Eine Dachbegrünung, die sich aus Pflanzenarten mit sehr geringem Sonnenlicht- und Regenwasserbedarf zusammensetzt, wird durch hoch aufgeständerte Solarmodule überdeckelt.</i></p>	

Keine erneute Stellungnahme vorgetragen haben:

- der Verband Region Stuttgart
- das Gesundheitsamt
- das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- die Industrie- und Handelskammer
- das Garten-, Friedhofs- und Forstamt
- die Deutsche Telekom
- die Straßenverkehrsbehörde
- die Stuttgarter Straßenbahnen AG
- die EnBW Regional AG
- der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- der Verschönerungsverein Stuttgart e.V.
- der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart